Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/23 4R53/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.1994

Norm

ZPO §46

Rechtssatz

Dem Kläger sind bei sukzessiven Urteilen gegenüber mehreren als Solidarschuldner in Anspruch genommene Beklagte im Versäumungsurteil gegen den ersten vorerst nur die anteiligen Kosten zuzusprechen. Die Entscheidung über die restlichen Kosten ist den Endentscheidungen gegenüber den anderen Beklagten vorzubehalten.

Entscheidungstexte

- 4 R 53/94
  Entscheidungstext OLG Innsbruck 23.03.1994 4 R 53/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:1994:RI0000006

Dokumentnummer

JJR_19940323_OLG0819_00400R00053_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at